



Satzung des Fördervereins Dorfkirche Wegendorf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Dorfkirche Wegendorf" und ist seit dem 29.06.2009 unter dem Aktenzeichen VR 5562 FF im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wegendorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung **des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie der Kunst und Kultur.**
Dazu trägt der Verein zur Werterhaltung und Sanierung der **Dorfkirche Wegendorf** bei und unterstützt deren Bedeutung als Begegnungsstätte im Rahmen von kulturellen Veranstaltungen, die mit dem Charakter dieses Hauses vereinbar sind. Die Zwecke des Vereines können auch über die Förderung der Kirchgemeinde Wegendorf verwirklicht werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Vorstand und die Mitglieder des Vereins erhalten ausschließlich ihre Aufwendungen ersetzt, die Sie im Rahmen der Vereinstätigkeit getätigt haben.



6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Personen sein.
2. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Diese ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu treffen.
4. Sind juristische Personen Mitglieder des Vereins, so übertragen diese ihre Stimme einem Vertreter. Erklärungen dieses Vertreters verpflichten die juristische Person unmittelbar.
5. Vertreter nach § 3, Absatz 4 müssen dem Vorstand gegenüber schriftlich legitimiert werden.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Jahresende oder Tod der natürlichen Person bzw. durch Auflösung der juristischen Person bzw. durch Ausschluss.
7. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Kalenderjahres.
8. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen und Zielen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt.



§ 4 Beiträge und Spenden

1. Der Verein bringt seine Mittel zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Spenden auf, um deren Einwerbung sich der Verein bemüht.
2. Die Höhe der Beiträge wird durch die von der Mitgliederversammlung festzustellenden Beitragsordnung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden (zugleich Schriftführer) und dem Schatzmeister. Dazu kann mindestens ein Beisitzer **(ohne Vertretungsbefugnis)** in den Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. **Die Wahl in den Vorstand oder zum Beisitzer erfordert die Vereinsmitgliedschaft.**
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand hat die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen, wenn er Rechtsgeschäfte abschließt, die eine Verwendung von Vereinsmitteln von mehr als 750,00 € zur Folge haben.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.



5. Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereins. Die Jahresrechnung wird durch zwei gewählte Vereinsmitglieder als Kassenprüfer kontrolliert. Der Schatzmeister erledigt den Zahlungsverkehr eigenständig.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind. In Vorstandssitzungen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit entschieden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Dem Vorstand unterstellt sind Beisitzer, z.B. für Mitglieder- und Sponsorengewinnung; für Öffentlichkeitsarbeit; für Veranstaltungen; für bauliche Aufgaben / Infrastruktur.
8. Der Vorsitzende (zur Vereinsarbeit), der Schatzmeister (zu den Finanzen) und die Kassenprüfer (über die Kassenprüfung) legen einmal jährlich Rechenschaft gegenüber der Mitgliederversammlung ab.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereins. Ihre Aufgabe ist insbesondere:
 - die Wahl des Vorstandes, der **Beisitzer** und Kassenprüfer
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Prüfberichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
2. Die **ordentliche** Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung in **Textform (per E-Mail oder Post)** einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. **Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.** Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereines erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.



§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzend geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt für jedes zu besetzende Ehrenamt einzeln und direkt. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Die Wahl **der Beisitzer** und Kassenprüfer erfolgt einzeln und direkt. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgen die Wahlen, Absatz zwei und drei betreffend, geheim.
4. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Aus Kostengründen wird auf eine Zusendung an die Vereinsmitglieder verzichtet.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung sind nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung zu beschließen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Altlandsberg bzw. deren Rechtsnachfolgerin, die es **unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke** zu verwenden hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.



§ 10 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Strausberg und Erfüllungsort Wegendorf. Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.06.2009 beschlossen, am 03.03.2010 **und 06.05.2015** auf der Mitgliederversammlung geändert.